

BGE 69 II 354

Bundesgericht (BGE), 1943-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_II_354

FR: ATF 69 II 354

IT: DTF 69 II 354

Volltext

354 Familienrecht. N° 58. 58. Urteil der 3. Zivilabteilung vom 11. Dezember 1943 i. S. Koch gegen Koch-Heinis. Scheidung nach Ablauf der Trennung (Art. 148 ZGB). 1. Hinsichtlich der Ursachen der (jetzt als Scheidungsgrund angeführten) Zerrüttung hat der Richter von den bezüglichen Feststellungen des Trennungsurteils abgesehen (Art. 148 Abs. 3). 2. Ausschluss der schuldigen Partei (Abs. 1): nicht absolut zu nehmen. Dem Schuldigen ist auch dann das Klagerecht verweigert, wenn das Verhalten des andern Teils im Vergleich zu dem des Klägers so geringfügig ist, dass es praktisch nicht ins Gewicht fällt. Action en divorce apres la fin de la separation (art. 148 CC). 1. En ce qui concerne les causes de la dissolution (invoquée maintenant comme motif de divorce, mais qui existait déjà au moment de la separation), le juge doit se tenir aux constatations du Jugement de separation (art. 148 al 3) 2. Faits justificatifs. exclusivement à la charge du demandeur (al. 1) : ne pas attribuer à ces termes une portée absolue. L'action sera refusée à l'époux coupable même s'il y a faute de l'autre partie, quand cette faute, en comparaison de celle du demandeur, est si peu importante que pratiquement elle ne pèse pas dans la balance. ~. Azione di divorzio al termine del periodo di separazione (art. 14800). 1. Per quanto riguarda la causa della disunione (invocata ora come motivo di divorzio, ma già assistente al momento della separazione), il giudice deve attenersi agli accertamenti della sentenza che ha preceduto la separazione (art. 148 cp. 3). 2. Fatti determinanti l'impugnabilità ad esclusiva colpa dell'attore (art. 148 cp. ~): non deve attribuire una portata assoluta a qualsiasi fatto. Il diritto di promuovere azione sarà negato al coniuge colpevole anche se la controparte è in colpa, quando questa colpa, comparata a quella della parte attrice, sia così esigua da non avere praticamente alcun peso. Eine frühere Scheidungsklage des Ehemannes wurde vom Amtsgericht Balsthal im August 1937 wegen überwiegenden Verschuldens des Klägers an der ehelichen Zerrüttung abgewiesen. Das Gericht führte in seinem Urteil aus dass in der Tat Differenzen zwischen den Eheleuten vorhanden seien; das einzige ernsthafte Hindernis für das eheliche Einvernehmen bilde aber ein ehewidriges Verhältnis, das der Kläger mit einer gewissen Frau unterhalte. Im Jahre 1940 wurde die Ehe vom Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten auf Begehren der Ehefrau gestützt auf Art. 142 ZGB auf die Dauer eines Jahres getrennt. Das Familienrecht. N° 58. 355 Urteil führt die ehelichen Zwistigkeiten wiederum auf das Verhältnis des Mannes mit der Frau zurück. Nach Ablauf des Trennungsjahres erhob der nunmehr in Densbüren wohnhafte Ehemann die vorliegende Scheidungsklage, die das Obergericht des Kantons Aargau abwies mit der Begründung, der Kläger sei als an der Zerrüttung ausschliesslich schuldig zu betrachten, weshalb ihm nach Art. 148 Abs. 1 ZGB kein Klagerecht zustehe. - Hingegen Berufung des Klägers. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Nach Art. 148 Abs. 3 ZGB ist bei Beurteilung einer Klage auf Scheidung nach Ablauf der Trennung auf die im frühem Verfahren ermittelten und die seither eingetretenen Verhältnisse abzustellen. Nachdem die Trennung 1940 bereits wegen der tiefen

Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ausgesprochen worden ist und der heutige Kläger die vorliegende Klage wieder auf den nämlichen Scheidungsgrund stützt, hat der Richter hinsichtlich der Ursachen der schon damals vollendeten Zerrüttung von den Feststellungen des Trennungsurteils auszugehen. Die Vorinstanz hat dies unter selbständiger Würdigung jener frühere Ermittlungen getan. Soweit es bei der vorinstanzlichen Darstellung des Ablaufs der Dinge um die Beurteilung der Frage geht, was Ursache und was Wirkung war, handelt es sich um die Feststellung von Tatsachen; denn die Kausalität ist, auch auf dem Gebiete der innern, psychologischen Vorgänge, tatsächlicher Natur, weshalb die Auffassung der Vorinstanz, wonach das ehewidrige Verhältnis des Klägers die Ursache des Ehezerfalls ist, das Bundesgericht bindet (Art. 81 OG). Dass sich nach der Trennung irgend etwas ereignet habe, das ihm Grund zur Scheidung geben könnte, wird vom Kläger nicht behauptet.

2. - Was die vom Bundesgericht frei überprüfbare rechtliche Beurteilung des feststehenden Sachverhalts anbelangt, ist der Vorinstanz beizupflichten. Wenn Art. 148 Abs. 1 ZGB nur dem ausschliesslich schuldigen Ehegatten das Klagerecht versagt, so ist nach der Praxis mit diesem Ausdruck nicht gemeint, dass jedes noch so geringfügige, sekundäre Verschulden auf Seite des beklagten Ehegatten genüge, um den Schuldigen zur Scheidungsklage zu berechtigen. Letzterer ist auch dann als ausschliesslich schuldiger Teil zu betrachten und ihm das Klagerecht versagt, wenn das Verschulden des anderen Teils im Vergleich zu dem seinen so geringfügig ist, dass es praktisch nicht ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Januar 1943 i. S. Stalder). Bei den der Beklagten vorgeworfenen unangenehmen Eigenheiten, ihrer Nervosität und ihrer Neigung zum Nörgeln, handelt es sich um Eigenschaften, die weitgehend anlagemässig begründet zu sein pflegen und daher insoweit ihrem Träger nicht zum Verschulden angerechnet werden können. Gewisse Mängel in der Ausgeglichenheit des Charakters sind den meisten Menschen eigen und müssen von ihren Lebensgefährten mit Verständnis und Nachsicht ertragen werden. Jedenfalls bilden die zu Lasten der Beklagten festgestellten Unarten keinen Scheidungsgrund und vermögen daher am alleinigen Verschulden des Klägers nichts zu ändern. Aus dem Umstand, dass das die erste Scheidungsklage des Mannes abweisende Urteil diesen als 'Überwiegend schuldigen Teil' bezeichnete, kann nicht gefolgert werden, dass also auch die Frau ein Verschulden treffe; zur Abweisung jener Klage genügte nach Art. 142 Abs. 2 ZGB eben schon, dass den Kläger ein grösseres Verschulden treffe, sodass sich die Frage der Ausschliesslichkeit seiner Schuld gar nicht stellte. Aus andern Ausführungen jenes Urteils ist denn auch zu schliessen, dass man auch damals die der Frau vorgeworfenen Fehler nicht als Verschulden im Sinne des Gesetzes auffasste. übriges ist der Richter im vorliegenden Prozess an die rechtliche Wertung, die man damals dem Verhalten der Parteien zuteil werden liess, nicht gebunden. Hinsichtlich verschiedener der Beklagten gemachter Vorwürfe hat auch im vorliegenden Prozess ein Beweisverfahren stattgefunden. Die Beweiswürdigung war Erbrecht. N° 59. 357 Sache des Obergerichtes. Was an Feststellungen in den Akten liegt, erlaubt nicht, die vorinstanzliche Beurteilung der Schuldfrage als dem Gesetz zuwiderlaufend zu bezeichnen. Demnach erkennen das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1943 bestätigt. Vgl. auch Nr. 55, 59. - Voir aussi nos 55, 59. I.U. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 59. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 21. Oktober 1943 i. S. de Loriol gegen Catolre de Bioncourt. Erbrechtliche Ansprüche (Pflichtteil) ein/18. durch, Ausländer: ~ Heimatstaat adoptierten Kinder: Beurteilung nach schweizerischem Recht, wenn sich der letzte Wohnsitz des Adoptivvaters in der Schweiz befand. Art. 8, 22,

32 NAG. Art. 268 Abs. 1 ZGB. (Erw. 1 und 2). Ö. Teiltalment 8MJUf/JUng. Erb8ckein (Art. 556-559 ZGB). Richterliche Zuständigkeit, Art. 22-27 und 30 NAG, Art. 538 Z.B. Folgen des Verschweigens eines gesetzlichen Erben: Wurde jener demzufolge nicht in das Eröffnungsverfahren einbezogen, so kann dieser dessen Herabsetzungsklage, Erbschaftsklage oder Klage auf Anerkennung als Miterbe nicht eine allenfalls mit der Testamentseröffnung beginnende Verjährung (Art. 533, 600 ZGB) entgegenhalten. (Erw. 3 und 5). Unter Miterben ist vor und bei der Teilung kein Raum für eine Erbschaftsklage, auch wenn einer oder einzelne von ihnen ausschliesslichen Gewahrsam haben. Art. 598 ff., 604 ZGB. Gegenstand der Teilung ist das Erbschaftsvermögen in seinem wirklichen Bestande samt dem Zuwachs. (Erw. 4 und 8). Erbteilung durch den Richter ist zulässig im Rahmen eines Prozesses über die Rechte am betreffenden Nachlass. Durch die richterliche Zuteilung (« Realteilung ») erwirbt der einzelne Erbe unmittelbar Alleineigentum. (Erw. 7 und 10). Anerkenntnis im P'1'OZ/188. Ein vor dem kantonalen Richter ausgesprochenes Anerkenntnis untersteht hinsichtlich Auslegung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.